



An den Grossen Rat

13.5201.02

GD/P135201

Basel, 14. August 2013

Regierungsratsbeschluss vom 13. August 2013

Schriftliche Anfrage Atilla Toptas betreffend „Psychologieberufesgesetz“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Atilla Toptas dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Das Bundesgesetz über die Psychologieberufe ist seit 1. April 2013 in Kraft getreten. Mit dem neuen Gesetz werden geschützte Berufsbezeichnungen eingeführt und die Aus- und Weiterbildung sowie die Berufsausübung der Psychotherapeutinnen und -therapeuten geregelt.

Nun dürfen sich in der Schweiz nur noch Psychologin oder Psychologe nennen, wer über einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Studienabschluss in Psychologie verfügt. Damit wird Transparenz auf dem bisher unübersichtlichen Markt psychologischer Angebote geschaffen. Personen, die psychologische Dienstleistungen in Anspruch nehmen, werden dadurch vor Täuschung geschützt.

Qualitätssicherung wird auch im Bereich Psychotherapie eingeführt. Wer Psychotherapie privatwirtschaftlich und in eigener fachlicher Verantwortung ausüben will, muss künftig nach dem Hochschulstudium in Psychologie eine akkreditierte psychotherapeutische Weiterbildung absolviert haben und einen anerkannten Weiterbildungstitel vorweisen können.

Ich bitte deshalb die Regierung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Psychologinnen und Psychologen sind in Basel Stadt registriert?
2. Wie viele sind davon mit geschütztem Titel, bzw. ohne?
3. Wie viele Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind in Basel Stadt registriert?
4. Wie viele haben eine entsprechende Therapieausbildung?
5. Wie viele Therapeutinnen und Therapeuten arbeiten delegiert?
6. Wie viele selbständige Therapeutinnen und Therapeuten sind registriert?
7. Wie geht die Regierung mit den Psychologinnen und Psychologen, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten um, die keine entsprechende Ausbildung haben, aber trotzdem diese Berufe ausüben?
8. Wie kann man, die Personen, die psychologische Dienstleistungen in Anspruch nehmen, vor Täuschung schützen?

Atilla Toptas“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Vorbemerkung

Das neue Bundesgesetz über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG [SR 935.81]) ist seit dem 1. April 2013 in Kraft (die Art. 36 und 37 betreffend die Psychologieberufekommission wurden bereits per 1. Mai 2012 in Kraft gesetzt). In Anlehnung an das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG [SR 811.11]) regelt es die Psychologieberufe. Das PsyG bezweckt den Schutz der Gesundheit von Patientinnen und Patienten sowie den Schutz vor Täuschung und Irreführung von Personen, die Leistungen auf dem Gebiet der Psychologie in Anspruch nehmen. In diesem Zusammenhang legt es die für die Berufsausübung und Berufsbezeichnung erforderliche Aus- und Weiterbildung fest. Bewilligungspflichtig ist die privatwirtschaftliche Ausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung. Nicht als privatwirtschaftliche Tätigkeit gilt die psychotherapeutische Tätigkeit im öffentlichen Dienst von Kantonen und Gemeinden (Art. 22 PsyG). Die Berufsausübung von Psychiaterinnen und Psychiatern wird durch das MedBG geregelt.

Mit Inkrafttreten des Bundesrechts wurden die im Kanton Basel-Stadt bislang bestehenden Regelungen betreffend die Berufsausübung im Bereich der Psychotherapie aufgehoben. Dies gemäss der Verordnung über die Fachpersonen und Betriebe im Gesundheitswesen (Bewilligungsverordnung [SG 310.120]). Da der Kanton Basel-Stadt bereits seit Jahren strenge Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung zur selbstständigen psychotherapeutischen Berufsausübung kennt, hat das neue PsyG diesbezüglich zu keinen nennenswerten Änderungen geführt. So wurde bereits unter den altrechtlichen kantonalen Bestimmungen ein Hochschulabschluss in Psychologie sowie eine anspruchsvolle psychotherapeutische Weiterbildung (z.B. in Verhaltenstherapie) als Voraussetzung zur Erlangung einer Berufsausübungsbewilligung verlangt.

Bis zum Inkrafttreten des PsyG hat die bikantonale Fachkommission Psychotherapie jeweils die bei den Behörden eingegangenen Gesuche um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung sowie zur Assistenz auf die Erfüllung der erforderlichen fachlichen Voraussetzungen hin überprüft und eine entsprechende Empfehlung zu Händen des für die Bewilligungserteilung zuständigen Gesundheitsdepartements (Bereich Gesundheitsdienste) abgegeben. Die Bewilligungserteilung oder deren Ablehnung ist somit grundsätzlich gestützt auf die Empfehlung der Fachkommission erfolgt. Die Kommission setzt sich paritätisch aus Psychiaterinnen und Psychiatern sowie psychologischen Psychotherapeutinnen und psychologischen Psychotherapeuten zusammensetzt. Der Vorsitz wird derzeit vom Kantonsarzt des Kantons Basel-Landschaft wahrgenommen. Die Kommission übt bis auf Weiteres nur noch eine beratende Funktion aus.

Bewilligungen für die privatwirtschaftliche Ausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung werden in Zukunft im neuen Bundesregister der Psychologieberufe eingetragen. Dieses Register wird voraussichtlich 2014 aufgeschaltet werden.

Weiterhin nicht bewilligungspflichtig ist die so genannte „psychologische Beratung“ sowie die „delegierte Psychotherapie“.

2. Zu den Fragen

1. Wie viele Psychologinnen und Psychologen sind in Basel Stadt registriert?

Psychologinnen und Psychologen werden im Kanton Basel-Stadt nicht registriert, da die psychologische Berufsausübung nicht bewilligungspflichtig ist. Der Bewilligungspflicht untersteht nur die selbstständige Berufsausübung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.

2. Wie viele sind davon mit geschütztem Titel, bzw. ohne?

Mangels Bewilligungs- bzw. Meldepflicht für Psychologinnen und Psychologen verfügt das Gesundheitsdepartement diesbezüglich über keine Angaben.

3. Wie viele Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind in Basel Stadt registriert?

Im Kanton Basel-Stadt verfügen aktuell 257 Personen über eine Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung als Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut.

4. Wie viele haben eine entsprechende Therapieausbildung?

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die im Kanton Basel-Stadt selbstständig tätig sind, verfügen grundsätzlich über einen universitären Abschluss in Psychologie oder einen adäquaten Fachhochschulabschluss (auf Masterstufe)¹. Diese Voraussetzungen mussten bereits vor Inkrafttreten des PsyG erfüllt sein. In den letzten Jahren mussten lediglich in einigen wenigen Fällen kantonale Bewilligungen gestützt auf das Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM [SR 943.02]) an Personen erteilt werden, welche die kantonalen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllten. Dabei handelte es sich um Personen, welche bereits über eine Bewilligung eines anderen Kantons verfügten. Neu müssen ausländische Aus- und Weiterbildungen von der zuständigen Psychologieberufekommission des Bundes anerkannt sein.

5. Wie viele Therapeutinnen und Therapeuten arbeiten delegiert?

Da die delegierte Tätigkeit nach geltendem Recht weder bewilligungs- noch meldepflichtig ist, können hierzu keine Angaben gemacht werden. Die delegierte Tätigkeit hat jedoch unter Aufsicht und Verantwortung der delegierenden Psychotherapeutin bzw. des delegierenden Psychotherapeuten zu erfolgen. Die delegiert tätige Fachperson hat die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zu erfüllen.

6. Wie viele selbstständige Therapeutinnen und Therapeuten sind registriert?

In der Annahme, dass sich die Fragestellung auf Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bezieht, wird auf die Antwort zur Frage 3 verwiesen.

7. Wie geht die Regierung mit den Psychologinnen und Psychologen, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten um, die keine entsprechende Ausbildung haben, aber trotzdem diese Berufe ausüben?

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, welche im Besitz einer Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung des Kantons Basel-Stadt sind, verfügen über eine entsprechende Ausbildung im Sinne des PsyG. Ausserdem gelten die Übergangsbestimmungen des PsyG (Art. 49 Abs. 3 PsyG). Diese sehen vor, dass die in Übereinstimmung mit dem kantonalen Recht vor Inkrafttreten des PsyG erteilten Bewilligungen für die selbstständige beziehungsweise privatwirtschaftliche Berufsausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung ihre Gültigkeit im entsprechenden Kanton behalten.

Personen, welche nicht über eine anerkannte Ausbildung in Psychologie verfügen, ist es nicht mehr erlaubt, die Bezeichnung „Psychologin“ bzw. „Psychologe“ zu führen. Sollte das Gesundheitsdepartement davon Kenntnis erhalten, dass eine Person ohne entsprechende Berechtigung die Bezeichnung „Psychologin“ bzw. „Psychologe“ führt, wird dieser Person die unzulässige Verwendung der Bezeichnung untersagt.

Nicht verboten ist auch unter dem neuen PsyG die Bezeichnung „psychologische Beratung“. Dies selbst dann nicht, wenn die beratende Person selber nicht über eine Ausbildung in Psychologie im Sinne des PsyG verfügt. Auf ein Verbot hat der Bund seinerzeit bewusst verzichtet und die Gründe in der Botschaft zum PsyG erläutert (BBl 2009 6947, Ausführungen zu Art. 45 [Titelan-

¹ Anerkannt werden gemäss Art. 2 PsyG inländische Hochschulabschlüsse in Psychologie (Master-, Lizentiats- und Diplomabschlüsse), die von einer nach dem Universitätsförderungsgesetz vom 8. Oktober 1999 beitragsberechtigten oder von einer nach dem Fachhochschulgesetz vom 6. Oktober 1995 akkreditierten schweizerischen Hochschule erteilt werden.

massung]). So soll das Adjektiv „psychologisch“ in der Berufsbezeichnung nicht geschützt werden, um nicht in unverhältnismässiger Weise in die Wirtschaftsfreiheit z.B. von psychologischen Beraterinnen und Beratern einzugreifen.

8. Wie kann man, die Personen, die psychologische Dienstleistungen in Anspruch nehmen, vor Täuschung schützen?

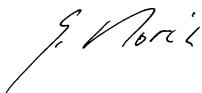
Zunächst ist festzuhalten, dass ein absoluter Schutz vor Täuschung im Bereich der Psychologie und der Psychotherapie wie in anderen Berufen und Tätigkeiten trotz Bewilligungspflicht nicht möglich ist.

Interessierte Personen können sich jedoch vorgängig erkundigen, ob die jeweilige Psychotherapeutin bzw. der jeweilige Psychotherapeut über eine Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung verfügt. Ausserdem werden Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten neu wie die Ausübenden der universitären Medizinalberufe (z.B. Ärztinnen und Ärzte) in einem im Internet öffentlich einsehbaren Bundesregister eingetragen. Mangels Bewilligungspflicht besteht hingegen ein geringerer Schutz vor Täuschung, wenn es sich um Leistungen im Rahmen der nicht bewilligungspflichtigen „psychologischen Beratung“ oder „Lebensberatung“ handelt. Fest steht jedoch, dass im Bereich der „psychologischen Beratung“ mangels fachlicher Qualifikation keine psychotherapeutischen Leistungen erbracht werden dürfen.

Gemäss kantonaler Bewilligungsverordnung überprüft die zuständige Behörde (im vorliegenden Fall der Bereich Gesundheitsdienste des Gesundheitsdepartements) regelmässig, ob die Bewilligungsvoraussetzungen noch gegeben sind und die Berufspflichten eingehalten werden.

Sollte die kantonale Aufsichtsbehörde Kenntnis von Missbräuchen oder Verstössen gegen gesetzliche Bestimmungen erhalten, so kann sie auf der Grundlage von Art. 30 PsyG disziplinarrechtliche Massnahmen ergreifen und/oder die betreffende Person bei der Staatsanwaltschaft anzeigen. Die Anmassung von Titeln oder Berufsbezeichnungen wird mit Busse bestraft (Art. 45 PsyG).

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin